

# Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2020

Kundgemacht am 3. April 2020

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

23. Verordnung

GZ: 01/01/30496/2020/004 VO betreffend Maßnahmen in Kinderbildungs- und  
betreuungseinrichtungen zur Verhinderung der Ausbreitung  
von SARS-CoV-2

23. Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde, mit der die Verordnung betreffend Maßnahmen in Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 geändert wird

Auf Grund des § 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr 186, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Die 13. Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde betreffend Maßnahmen in Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2, Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg GZ 01/01/30496/2020/002, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„Die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen gemäß dem Salzburger Kinderbildungs- und betreuungsgesetz 2019 bleiben bis zum 13. April 2020 bei entsprechendem Bedarf geöffnet. Um jedoch die Kinderdichte in Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen sowie die Anzahl der Sozialkontakte zu reduzieren, ist der Betrieb von Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen teilweise zu schließen bzw. wie folgt einzuschränken:

Das Betreuungsangebot ist auf jene Kinder einzuschränken, deren Eltern beruflich unabkömmlich sind bzw. die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben. Die Betreuung dieser Kinder ist sicherzustellen. Zu diesen Personengruppen zählen jedenfalls:

- Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
- Pflegepersonal
- Personal von Blaulichtorganisationen
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben
- Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

Gruppen sollen tunlichst von einer Fachkraft betreut werden. Die Gruppengröße ist möglichst klein zu halten und von einer Gruppenzusammenlegung ist möglichst abzusehen. Eine gemeinsame gleichzeitige Beaufsichtigung mehrerer Gruppen ist zu vermeiden. Die Anzahl der Kontaktpersonen der einzelnen Kinder ist gering zu halten.

2. § 2 Abs. 2 lautet:

„Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.“

Für den Bürgermeister:  
Dr. Michael Haybäck



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung der elektronischen  
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>